

AVECTRIS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Avectris erbringt für ihre Kunden Software-as-a-Service («SaaS»)-Dienstleistungen (nachfolgend einzeln «Vertragspartner», zusammen «Vertragspartner» genannt). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB-SaaS») regeln den Inhalt, den Abschluss von SaaS-Services, die Erbringung von SaaS. Der Service beinhaltet alle notwendigen Komponenten wie Netzwerk, Datenspeicher, Datenbanken, Anwendungsserver, Webserver sowie Datensicherungs- und Disaster-Recovery-Dienst. Der Datenübergabepunkt liegt in der DMZ der Avectris.

1.2 Die AGB-SaaS sowie der «Kodex für Geschäftspartner der Avectris» («Kodex») in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrags.

1.3 Diese AGB-SaaS und der Kodex kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

1.4 Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden AGB-SaaS und dem Kodex Widersprüche bestehen, so sind in erster Linie der Vertrag und in zweiter Linie der Kodex und in dritter Linie die AGB-SaaS massgebend.

2 Offerten und Auftragserteilung

2.1 Leistungen werden von Avectris auf Basis eines Pflichtenhefts bzw. schriftlicher Offerte angeboten, wobei Avectris auf diese AGB-SaaS hinweist. Liegt kein Pflichtenheft vor oder genügen die festgehaltenen Anforderungen für eine Offertstellung nicht, kann der Kunde Avectris beauftragen, im Rahmen eines Vorprojekts unter Mitwirkung des Kunden die Grundlagen kostenpflichtig zu erarbeiten.

2.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt Avectris vom Datum des Angebotes an während 30 Tagen gebunden. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung, anerkennt der Kunde die Anwendbarkeit dieser AGB-SaaS.

2.3 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.

3 Datenspeicherung

3.1 Avectris überlässt dem Kunden einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht ausreichen sollte, wird Avectris den Kunden rechtzeitig informieren. Sofern der Kunde anschliessend nicht weiteren Speicherplatz gegen Entgelt bestellt, werden Daten, welche den vorhandenen Speicherplatz übersteigen, nicht mehr gespeichert.

3.2 Avectris trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten abrufbar sind.

3.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstösst.

3.5 Avectris ist verpflichtet, im Rahmen der technischen Möglichkeiten geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird Avectris regelmässig Backups vornehmen, die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls installieren.

3.6 Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von Avectris während der Laufzeit des Vertrages die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der Avectris besteht.

4 Softwareüberlassung

4.1 Avectris stellt dem Kunden das in einem Service Level Agreement oder einer Offerte bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt (nachfolgend «Software») zur Nutzung über eine Netzwerkanbindung bzw. das Internet zur Verfügung (nachfolgend «Service»).

4.2 Die Software wird auf Computern eines von Avectris genutzten Rechenzentrums betrieben, der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nichtausschliessliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers (z.B. Google Chrome) und einer Netzwerk-

Gültig ab: 19.12.2016

Avectris AG
Bruggerstrasse 68
Postfach
CH-5401 Baden
T +41 58 411 77 77
F +41 58 411 77 78
www.avectris.ch

IT. Simply Personal.

bzw. Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschliesslich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

4.3 Für die Netzwerk- bzw. Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum sowie die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten.

4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software bzw. den Service über die nach Massgabe des Service Level Agreements respektive der Offerte erlaubte Nutzung hinaus zu verwenden oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist der Kunde nicht zur Weiter- und/oder Unterlizenzierung berechtigt. Der Kunde darf die Software oder Teile davon auch nicht abweichend von einer allfälligen Dokumentation bearbeiten, ändern oder selbständig und ohne Einverständnis von Avectris kopieren, weiterentwickeln, veräussern, weiterverbreiten oder anderweitig verwerten. Der Kunde hat kein Recht auf ein Werkexemplar der Software und damit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie.

4.5 Mit Ausnahme des vorstehend beschriebenen Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an der Software nebst allfälligen Dokumentationen bei Avectris oder (so weit es sich um «Drittprodukte» handelt) bei den Lizenzgebern von Avectris. Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass die Software dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes wie auch internationaler Verträge über das Urheberrecht unterliegt.

5 Betrieb

5.1 Im Rahmen der Bereitstellung der Software bzw. des Service zur Nutzung durch den Kunden ergreift Avectris alle zumutbaren Massnahmen, um dem Kunden eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit zu gewährleisten. Der Kunde ist sich jedoch bewusst, dass auch bei sorgfältiger Entwicklung Fehler nicht vollständig vermieden werden können. Solche Fehler werden im Rahmen der Wartungsarbeiten bzw. des Supports behoben.

5.2 Avectris gewährleistet nicht, dass die Standardfunktionen der Software bzw. des Service alle Bedürfnisse des Kunden abdecken. Abweichungen von den Kundenbedürfnissen sind nur dann Mängel oder Fehler, wenn Avectris die Erfüllung der Kundenbedürfnisse ausdrücklich und schriftlich garantiert hat.

5.3 Avectris behält sich das Recht vor, im Rahmen des Innovationsprozesses Abläufe und Verhalten der Software bzw. des Service zu modifizieren. Avectris garantiert daher nicht, dass sämtliche Funktionen unverändert bleiben.

5.4 Mit Wartungsarbeiten an der Software oder an den Servern, auf denen die Software läuft, optimiert Avectris den Betrieb, die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Software bzw. des Service. Der Kunde duldet daher kurzfristige Nutzungsbeschränkungen, welche durch Wartungsarbeiten entstehen. Avectris führt Wartungsarbeiten vorzugsweise an Randzeiten (zwischen 18.00 Uhr und 8.00

Uhr) durch. Längere Unterbrüche wegen Wartungsarbeiten werden dem Kunden frühzeitig angezeigt.

5.5 Der technische Support basiert (sofern nicht explizit im Service Level Agreement respektive der Offerte anders vereinbart) auf «Best-Effort»-Basis.

5.6 Eine Garantie für eine jederzeitige Verfügbarkeit der Software bzw. des Service und des Supports und für ein Ausbleiben anderweitiger Funktionsstörungen und Unterbrüche kann nicht übernommen werden. Avectris reagiert jedoch innert nützlicher Frist auf allfällige Ausfälle der Software bzw. des Service. Andere Störungen werden im Rahmen des Supports bearbeitet.

5.7 Avectris kann eine umfassende Aktualisierung oder Weiterentwicklung der Software oder einzelner Module als neue Version oder Update der Lösung zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die neue Version bzw. das Update einzusetzen. Avectris kann Optionen und Module als kostenpflichtige Erweiterungen anbieten. Für den Kunden besteht keine Verpflichtung diese zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Integration einer Option oder eines Moduls als Update oder neue Version der Lösung, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

5.8 Avectris sichert die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der Software bzw. des Service gespeicherten Inhalte des Kunden sowie der von ihm eingerichteten Nutzer täglich.

6 Unterstützung und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software bzw. den Service und die Zugangsdaten ausschliesslich zum vertragsgemässen Zweck und nur während der Vertragsdauer zu nutzen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte, welche er sowie die von ihm eingerichteten Nutzer unter Verwendung der Software bzw. des Service der Avectris erstellen, übermitteln oder bereitstellen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sowie die weiteren von ihm eingerichteten Nutzer zum vertraulichen und sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Software bzw. den Service nicht in irgendeiner Weise absichtlich zu stören, zu unterbrechen oder mit Absicht zu manipulieren.

6.3 Die Leistungen von Avectris dürfen auch nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf auch nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Ferner sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

6.4 Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff auf die Computer des Kunden erleichtern. Es obliegt dem Kunden, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren sowie diese entsprechend anzuwenden. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu dem

Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten seines Vertrages mit Avectris, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Massgabe dieser AGB-SaaS zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

6.6 Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung des Service personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

6.7 Avectris und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Service und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des Service verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoss droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Avectris.

6.8 Avectris ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstössen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 6.3, die Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren.

7 Leistungserbringung durch Dritte

Avectris hat das Recht, Dritte zur Erbringung von vertraglichen Leistungen beizuziehen.

8 Vergütung

8.1 Avectris gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Die anwendbaren Sätze werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

8.2 Alle Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

8.3 Die Vergütung erfolgt zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

8.4 Sämtliche Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Rechnungseingang zu bezahlen.

8.5 Erbringt Avectris die Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit der Rechnung vom Kunden visierte Rapporte.

9 Geheimhaltung

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch ein-

bezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung des vereinbarten Service. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

9.2 Avectris darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmern bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

9.3 Werbung und Publikationen über projektspezifischen Service bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.

10 Datenschutz und Datensicherheit

10.1 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

10.2 Die vom Kunden sowie von ihm eingerichteten Nutzern im Rahmen der Nutzung des Service eingegebenen und die dabei erzeugten und dem Kunden zurechenbaren Daten («**Kundendaten**») stehen ausschliesslich dem Kunden bzw. den von ihm eingerichteten Nutzern zu. Avectris behandelt die Daten vertraulich.

10.3 Auftragsdatenverarbeitung: Soweit es sich bei den Kundendaten um personenbezogene Daten handelt, bearbeitet Avectris die Kundendaten ausschliesslich im Auftrag und nach den Weisungen des Kunden und ausschliesslich zum Zwecke der Bereitstellung des Service. Avectris trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Kundendaten. Der Kunde bleibt für die Rechtmässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG), verantwortlich.

11 Haftung

11.1 Avectris haftet für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden aus dem Vertrag mit dem Kunden. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst Avectris insbesondere die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, Mehraufwendungen, Ansprüche Dritter und Datenverlust aus. Für Schäden an der Informatik-Anlage, welche sich in der Obhut des Kunden befindet, haftet dieser gemäss gesetzlicher Regelung. Avectris haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die durch Virenbefall verursacht wurden,
- die infolge eines schädlichen Codes und/oder Hackerangriffs entstanden sind,
- welche durch den Kunden, seine Mitarbeiter bzw. weitere von ihm eingerichtete Nutzer oder durch Dritte verursacht wurden,

Dok. Allgemeine Geschäftsbedingungen für SaaS-Dienstleistungen
Stand 19.12.2016
Seite 4/4

- die infolge eines Softwarefehlers, eines Betriebssystemfehlers oder eines fehlerhaften Servicepacks eines anderen Herstellers entstanden sind,
- die im Zusammenhang mit einem VPN-Fernsupport stehen,
- die als Elementarschäden durch Naturgewalten entstanden sind,
- die aufgrund von Betriebsunterbrüchen infolge der Störungsbehebung, der Wartung, der Umstellung der Infrastruktur, der Einführung neuer oder anderer Technologien entstanden sind.

11.2 Avectris haftet nicht für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden.

11.3 Die Schadenersatzlimite beträgt insgesamt aus dem verletzten Vertragsverhältnis maximal 12 Monatsvergütungen des betreffenden Einzelvertrages. Die Limite wird wie folgt berechnet: Summe aller bis zum Schadenergebnis unter dem betreffenden Vertrag bezahlten Vergütungen, geteilt durch Anzahl bis dahin erreichte Monate Laufzeit, mal 12. Für Sachschäden gilt folgende Spezialregelung: Die maximale Haftung von Avectris beträgt CHF 2 Millionen pro Kalenderjahr.

Die betraglichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht für:

- a) Personenschäden
- b) Grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden

11.4 Der Kunde haftet für allen verursachten Schaden, der bei der Vertragserfüllung entsteht. Für den Kunden gelten jeweils dieselben Haftungslimiten und -einschränkungen wie für Avectris.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich, Avectris von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und der Avectris sämtliche Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

12 Beendigung von Vertragsverhältnissen

12.1 Verträge können von jedem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage.

12.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

12.3 Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den erbrachten Leistungen.

12.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Avectris alle vom Kunden erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Kunden unaufgefordert zu übergeben.

13 Abtretung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

14.2 Gerichtsstand ist Baden AG, Schweiz.